

**Satzung über eine Veränderungssperre
im Geltungsbereich des Bebauungsplans
"Innenstadt Lorch II"**

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21 März 2024 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften **"Innenstadt Lorch II"** als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „**Innenstadt Lorch II**“ in der Fassung vom 08.03.2024 maßgebend (siehe Anlage).

§ 2

Rechtswirkung

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Verlängerung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Geltungsdauer dieser Satzung beträgt 2 Jahre (§ 17 BauGB).

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr und ggf. wenn besondere Umstände dies erfordern um ein weiteres Jahr verlängern.

§ 4 Ausfertigung

Ausgefertigt als Satzung:

Lorch, den 28.03.2024



Marita Funk
Bürgermeisterin

Die umstehend genannte Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt Nr.13 vom 28.03.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist damit am 28.03.2024 in Kraft getreten.

Lorch, den 28.03.2024



Marita Funk
Bürgermeisterin

Anlage:

- Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Innenstadt Lorch II“ mit Stand vom 08.03.2024.